

auf den 11. October fällt eine Anwesenheit des Kaisers zu Basel, wo er der Weihe des Doms beiwohnte¹; ob der Strassburger Hoftag diesem Abstecher nach Basel vorangegangen oder auf ihn gefolgt ist, lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, doch ist das erstere das bei weitem wahrscheinlichere. Demnächst folgt ein Aufenthalt in Mühlhausen in Thüringen am 15. December (St. 1737. 1738); das Weihnachtsfest ward in Würzburg gefeiert. In der Zeit zwischen Mitte October und Mitte December lässt sich die Reise nach Baiern und der Aufenthalt in Regensburg noch bequemer unterbringen als im Januar und Februar; die Beschäftigung mit italienischen Dingen ist für diese Zeit, da der Strassburger Tag eben vorangegangen war, leicht erklärlich; Odilo, vielleicht auch die Boten des Abts von Monte Cassino könnten sich schon in Strassburg eingestellt und den Kaiser bis nach Baiern begleitet haben. Allerdings sprechen gegen diese Ansetzung die Regierungsjahre von St. 1735. 1752. 1770; im Herbst 1019 müsste es statt a. reg. 17, a. imp. 5 vielmehr a. reg. 18, a. imp. 6 heissen. Aber es ist zu erwägen, dass auch St. 1739 für Kaufungen vom 31. December 1019 den falschen a. reg. 17 hat, und dass a. imp. 5 (statt 6) auch in St. 1721—23 begegnet; suchten wir oben (S. 455) diesen Fehler durch die uneinheitliche Datierung von St. 1724 zu erklären, so kann es doch nicht als ausgeschlossen betrachtet werden, dass er sich auch im Herbst noch wiederholt hätte.

Eine feste Entscheidung zwischen den beiden erörterten Möglichkeiten würde sich gewinnen lassen, wenn wir bestimmt feststellen könnten, ob das oben besprochene Privileg Benedicts VIII. vom 13. Juni 1019 früher oder später als das Diplom für Leno St. 1735 gegeben ist. Völlig sicher lässt sich nun freilich weder das eine noch das andere behaupten; wahrscheinlicher aber ist immerhin, dass Benedicts Urkunde derjenigen Heinrichs nachgefolgt ist. Denn sie berichtet bereits, dass der Kaiser sich dem päpstlichen Wunsche gefügt habe; und wenigstens dann,

und der Zusatz 'ind. 3' einer Hs. des sog. Liber Papiensis in Betracht. 1020, auf das ind. 3 bei Annahme der Neujahrsepoche an sich ebenfalls passen würde, ist ausgeschlossen. 1) Dass den Daten der Weihenotiz zufolge (1019 a. reg. 18, imp. 6) nur die Ansetzung zu 1019, nicht, wie Hirsch wollte, diejenige zu 1018 möglich ist, habe ich bereits in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 82 N. 1 bemerkt. Wenn Giesebrecht auch in der 5. Aufl. II, 617 an der Ansetzung zu 1018 festgehalten hat, so hat er es unterlassen, Gründe dafür anzuführen, und ich brauche daher die meinigen nicht zu wiederholen.